

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 12. November 2008, geändert durch Satzung vom 25. November 2009 [*]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Formen von Modulprüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- * (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik beschlossen und ortsüblich bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs „Informatik und Multimedia“ wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Informatik und Multimedia. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen in Informatik und Multimedia beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular konzipiert.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) ¹Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert.

²Ein Studienbeginn zum Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik und Multimedia besteht aus folgenden Modulgruppen:
 - Informatik Grundlagen,
 - Informatik Vertiefung,
 - Mathematische Grundlagen,
 - Programmierkurs,
 - Bachelorarbeit mit Kolloquium,
 - Multimedia.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind jeweils in den Modulen der jeweiligen Modulgruppen abzulegen.
- (3) Die Modulgruppen bestehen aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

*

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 7

Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Wird sie nur von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ³Beisitzer oder Beisitzerinnen können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese Zeiten bzw. Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können auf in der Prüfungsordnung verlangte Berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- * (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des Studierenden/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg.
- * (2) ¹Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren. ²Der Prüfer/die Prüferin kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt geben. ³Dies können sein:
 - das Erreichen einer bestimmten Punkteanzahl bei den Übungsblättern,
 - eine bestimmte Anzahl an Kurzreferaten im Unterricht,
 - die regelmäßige Teilnahme an einer Übung und einmaliges Vorrechnen; eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn 80 % der Übungsveranstaltungen besucht werden;
 - Erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenklausur.

§ 10

Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend und werden in schriftlicher und mündlicher Form bzw. in einer Kombination aus schriftlicher und mündlicher Form abgehalten.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form können sein:
 - Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 bis 180 Minuten
 - Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von einem Monat bis vier Monaten.

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang der schriftlichen Prüfungen sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form können sein:
 - mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten
 - Referate mit einer Dauer von 20 bis 90 Minuten.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Prüfungen in mündlicher Form sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (4) ¹Eine Modulprüfung in kombinierter schriftlicher und mündlicher Form ist die Projekt- und Seminararbeit. ²Hier erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie eine mündliche Darstellung der Bearbeitung. ³Die schriftliche Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit sowie die Dauer der mündlichen Darstellung sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
- (5) Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Noten-

stufen benotet. ²Das Betriebspraktikum und das Softwareprojekt werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 4. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 4 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰Die Festlegung von Teilprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben. ¹¹Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl gewichteten Noten aller Teilprüfungen des Moduls.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistungen maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- * (3) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine oder ihre Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er oder sie hat die Prüfung nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. ⁵Bei Störungen der Ordnung während der Prüfung kann die Aufsichtsperson die Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. ⁶Die betreffende Prüfung ist nachzuholen.
- * (4) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der gesamte Bachelorstudiengang als nicht bestanden gewertet werden.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und/oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
 - (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- * (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Modulgruppen.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen in folgenden Modulen zu erbringen. Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

(Die verwendeten Abkürzungen sind: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Proseminar, LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden):

Modulgruppe	Module	Prüfungsform	SWS	LP
Informatik Grundlagen	Pflichtmodule:			
	• Informatik I	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Informatik II	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Informatik III	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Systemnahe Informatik	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Softwaretechnik	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Datenbanken I	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Kommunikationssysteme	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Einführung in die Theoretische Informatik	• Klausur o. mdl. Prüfung	4 V + 2 Ü	8 LP
	• Softwareprojekt	• Projektarbeit		15 LP
• Seminar	• Seminararbeit		4 LP	
	Summe Pflichtmodule:			83 LP
Informatik Vertiefung	Wahlpflichtmodule: Wahlpflichtmodule sind das Betriebspraktikum, sowie weitere Wahlpflichtmodule.	Ergibt sich aus dem Modulhandbuch		
	Summe Wahlpflichtmodule:			20 LP

Mathematische Grundlagen	Pflichtmodule:			
	<ul style="list-style-type: none"> Lineare Algebra I (Pflicht für Anwendungsfach Mathematik) oder alternativ: Mathematik für Informatiker I 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 Ü	8 LP
	<ul style="list-style-type: none"> Analysis I (Pflicht für Anwendungsfach Mathematik) oder alternativ: Mathematik für Informatiker II 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 Ü	8 LP
	<ul style="list-style-type: none"> Diskrete Strukturen für Informatiker 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	3 V + 2 Ü	6 LP
	<ul style="list-style-type: none"> Logik für Informatiker 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	3 V + 2 Ü	6 LP
	Summe Mathematische Grundlagen:			28 LP
Programmierkurs	Programmierkurs	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	2 V + 1 Ü	4 LP
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit mit Kolloquium			15 LP
Multimedia	Pflichtmodule:			
	<ul style="list-style-type: none"> Multimedia Grundlagen I 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 Ü	8 LP
	<ul style="list-style-type: none"> Multimedia Grundlagen II 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	4 V + 2 Ü	8 LP
	<ul style="list-style-type: none"> Multimedia Projekt 	<ul style="list-style-type: none"> Projektarbeit 		10 LP
	<ul style="list-style-type: none"> Medien und Bildungswissenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Klausur o. mdl. Prüfung 	2 V	4 LP
	Summe Multimedia			30 LP
<u>Gesamtsumme</u>				180 LP

- (3) ¹Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind 103 Leistungspunkte im Bereich Informatik Grundlagen und Vertiefung, 28 Leistungspunkte im Bereich Mathematische Grundlagen und 30 Leistungspunkte in Multimedia, 15 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium zu erbringen, sowie 4 Leistungspunkte für den Programmierkurs. ³In der Modulgruppe Informatik Vertiefung muss zur vertiefenden Berufsqualifizierung entweder ein zweimonatiges Betriebspraktikum mit 11 Leistungspunkten oder mindestens ein internes praktisches Modul erfolgreich absolviert werden. ⁴Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/jede gemäß § 9 zugelassene Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.

*

- * (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle gemäß § 14 vorgeschriebenen Leistungspunkte und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, andernfalls ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- * (3) Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 8 Fachsemestern die gemäß § 14 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht vollständig erbracht sind oder die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden.
- * (4) Bei nicht fristgerechter Ablegung von Leistungen sind für die versäumten Prüfungen die Regelungen von §9 Abs. 2-4 der APrüfO sinngemäß anzuwenden.
- * (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 16

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer/Prüferinnen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁴Die Note schriftlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Bei zwei Prüfern/Prüferinnen ist die Note mündlicher Modulprüfungen das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (3) ¹Für Modulprüfungen in kombinierter schriftlicher und mündlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Gegenstand der Bewertung ist die Prüfungsleistung in schriftlicher und mündlicher Form. ³Die Note ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen.
- (4) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ⁴Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 15 gewahrt und nicht überschritten werden. ⁵Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (7) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen des-

selben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. ZuhörerIn erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

§ 17

Orientierungsprüfung

- * (1) Zum Ende des 2. Semesters erfolgt eine Orientierungsprüfung über Grundlagen des Studienganges, und zwar durch Leistungsnachweise in den Modulen Informatik I, Informatik II und Programmierkurs sowie einen Leistungsnachweis aus einem der Module Mathematik für Informatiker I oder II bzw. Einführung in die Theoretische Informatik.
- * (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten
- (3) ¹Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben. ²Leistungspunkte werden nur für die in Abs. 1 vorgeschriebenen Module vergeben.
- (4) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die in Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht erbracht wurden. ²Ein Weiterstudium in den Informatik-Bachelorstudiengängen der Fakultät für Angewandte Informatik an der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich.
- (5) ¹Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist nach Abs. 4, weil er oder sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm oder ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formellen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende oder die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bestandteil der Bachelorarbeit ist ferner ein Bachelorkolloquium (Präsentation). ³Aus den Bewertungen der beiden gewichteten Bestandteile (Bachelorarbeit wird mit 12 und das Kolloquium mit 3 gewichtet) wird das arithmetische Mittel gebildet, das mit 15 Leistungspunkten in die Gesamtnote nach § 21 Abs. 2 eingeht.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor im Studiengang Informatik und Multimedia ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 3 Monate nicht übersteigen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 19

Bewertung der Bachelorarbeit

- * (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Noten beider Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemittelt. ²Das Durchschnittsergebnis wird mit der Note über das Bachelorkolloquium arithmetisch zu einer Gesamtnote des Moduls Bachelorarbeit zusammengeführt. ³Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 ist.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- * (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) ¹Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen ist nur in den Pflichtmodulen Informatik I, Informatik II, Diskrete Strukturen für Informatiker, Einführung in die Theoretische Informatik, Mathematik für Informatiker I (bzw. Lineare Algebra I) und Mathematik für Informatiker II (bzw. Analysis I) möglich, dabei wird die bessere Note gewertet. ²Darüber hinaus ist die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungen nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Module sowie die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit „bestanden“ oder mindestens "ausreichend" lauten und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Durchschnittsnote der Bachelorarbeit. ²Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach gemäß § 21 bestandener Bachelorprüfung ist ein von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module des Bachelorstudiums, die Modulnoten und das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete ²Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ³Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent oder die Prüfungsabsolventin das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" zu führen. ⁵Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftliche Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft.